

140/0153/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 140
Sonja Heid-von Kymmel
Az:
Datum: 16.01.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	16.12.2025	Entscheidung	mehrheitlich beschlossen
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten	02.02.2026	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	19.02.2026	Entscheidung	

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten; Geschwisterkindregelung/Berücksichtigung von Kindern im Pakt für den Ganzttag

Beschlussvorschlag:

Entgegen der Feststellung der Kommunalaufsicht,

- die Ermäßigung der Kostenbeiträge ist grundsätzlich gesetzlich nicht geregelt (rein freiwillige Leistung)
- weiterhin der Hinweis erfolgt, dass im Rahmen der kommunalen Eigenverantwortlichkeit im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu handeln ist
- der Verweis auf die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes gegeben wird (§4 der Kostenbeitragssatzung): „... Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, von weiteren Ermäßigungen abzusehen.“

wird der Beschluss zur Wiedereinführung der Geschwisterkindregelung bei gleichzeitigem Besuch von Kindern einer Familie in einer Kindertageseinrichtung und im Pakt für den Ganzttag herbeigeführt und angewandt.

Die Wiedereinführung erfolgt zu Beginn des kommenden Kita-Jahres 2026/2027.

Begründung:

Durch Inkrafttreten der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten entfiel zum 01.08.2025 die Geschwisterkindregelung und somit die Berücksichtigung für Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung Groß-Umstadts, sofern ein weiteres Kind einer Familie den Pakt für den Ganzttag besucht (grundsätzlich waren von dieser Regelung von Anfang an ausgenommen: Kinder, die in einer Kindertagespflege betreut wurden, da diese einer gesonderten Satzungsregelung des Landkreises Darmstadt-Dieburg unterliegen).

Die ausführliche Begründung zum vorgenommenen Wegfall fand in der Vorlage 140/0145/2025 statt. Hierin wird u.a. Bezug genommen auf

- die erhebliche kommunale Doppelfinanzierung – somit wird der kommunalen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen
- die Fortführung einer freiwilligen Leistung – außerhalb des rechtlich kommunalen und somit satzungseigenen Zuständigkeitsbereiches
- Alternativen zur Übernahme der Kostenbeiträge durch die Inanspruchnahme von SGB II und SGB VII-Leistungen für Verpflegungs- und Kostenbeiträge / Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten gegenüber dem Finanzamt / Übernahmemöglichkeiten durch den jeweiligen Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten.

Hinweis:

Mit der Information zur Doppelfinanzierung – zuletzt im September 2025, erging die Mitteilung zum

- 1. Vertragliche Verpflichtung: Stand des kommunalen Zuschusses an den Landkreis Darmstadt-Dieburg aller Schulen Groß-Umstadts im PfdG – rd. 70.000,00 EUR/Jahr**
- 2. Freiwillige Leistung: Stand des Minder-Einnahme-Betrages aller Kita-Träger aufgrund der Geschwisterkindregelung für Kinder im Pakt für den Ganzttag – rd. 50.000,00 EUR (Hochrechnung aufgrund letzter Anwendungssituation zzgl. Gebührenerhöhung von 10%).**

Nach Wegfall dieser Geschwisterkindregelung, trafen wenige kritische Nachfragen von Erziehungsberechtigten in der Verwaltung ein (kleiner 5) – ebenso traf kein verwertbarer Widerspruch ein. Die Bescheide erzielten Rechtskraft.

Die Wiedereinführung wird in

§ 3 Kostenbeitragspflicht für die Betreuung und Verpflegung,

Abs. (2) Geschwisterkindregelung (Reduzierung des Kita-Kostenbeitrages auf 50% - ab 2 Geschwisterkindern),

Abs. (3) Wegfall des Kita-Kostenbeitrages zu 100% - ab 3 Geschwisterkinder, aufgenommen.

Die Berücksichtigung der Geschwisterkindregelung für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung Groß-Umstadts betreut werden bei gleichzeitigem Besuch von Kindern der Familie im Pakt für den Nachmittag, findet nur auf Antragstellung der Erziehungsberechtigten und mit entsprechenden Nachweisen statt.

Hinweis:

Auf die gesetzliche Einführung des Rechtsanspruches durch das Land Hessen ab 2026/2027 auf eine ganztägige Schulbetreuung im Pakt für den Ganzttag wird hingewiesen – der Anstieg der schulisch / im Pakt für den Ganzttag zu betreuenden Kinder ist absehbar, so dass gleichzeitig ein entsprechender Anstieg des Kostenbeitragsverlustes der Kommune entstehen wird, sofern die Geschwisterkindregelung eine Wiedereinführung erhalten wird.

Die Nachfrage zur Wiedereinführung ergab zuletzt die **Rückmeldung der Kommunalaufsicht** am 06.11.2025 wie folgt:

Von: Landkreis Darmstadt-Dieburg - Kommunalaufsicht <Kommunalaufsicht@ladadi.de>

Gesendet: Donnerstag, 6. November 2025 09:14

An: Heid-von Kymmel, Sonja <sonja.heid@gross-umstadt.de>

Betreff: AW: [Extern] Geschwisterkindbonus

Sehr geehrte Frau Heid von Kymmel,

verabredungsgemäß habe ich mich nach unserem Telefonat noch einmal mit der Kommentarliteratur beschäftigt und kann Ihnen daher mitteilen, dass die Ermäßigung der Kostenbeiträge (Gewährung eines Geschwisterbonus) grundsätzlich gesetzlich nicht geregelt ist. Es handelt sich hierbei um eine kommunalpolitische Entscheidung, und jede Kommune muss daher eigenverantwortlich entscheiden, in welchem Umfang sie sich – **im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** – eben solche Ermäßigungen „leisten“ kann.

Gerne möchte ich Sie an dieser Stelle auf die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (§ 4 der Kostenbeitragsatzung) verweisen. *

In der Hoffnung, Ihnen damit weitergeholfen zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christina Gester

Kommunalaufsicht

Tel.: 06151 881-1245

E-Mail: c.gester@ladadi.de



Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Kommunalaufsicht, Recht

Jägertorstr. 207 | 64289 Darmstadt

www.ladadi.de

* „... Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, von weiteren Ermäßigungen abzusehen.“